

01.12.88

EG - AS - In - VP

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der
Richtlinie 77/536/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften
der Mitgliedstaaten über Umsturzschutzvorrichtungen für land-
und forstwirtschaftliche Zugmaschinen auf Rädern

KOM(88) 630 endg.; Ratsdok. 9719/88

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 1. Dezember 1988 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 23. November 1988 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die Festlegung eines gemeinsamen Standpunktes des Rates im April 1989 an.

BEGRÜNDUNG

I. ALLGEMEINES

Ziel dieses Vorschlags für eine Richtlinie ist die Änderung der Richtlinie 77/536/EWG über Umsturzvorrichtungen für land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen auf Rädern.

Die beiden vorgeschlagenen Änderungen betreffen die Bereiche Technik und Verfahren.

Auf technischer Ebene soll der Geltungsbereich der Richtlinie auf Zugmaschinen mit einer Höchstmasse von 6 t ausgedehnt werden, während die Höchstmasse zur Zeit 4,5 t beträgt.

Seit Inkrafttreten der Richtlinie im Jahre 1977 wurde aufgrund der bisherigen Erfahrungen festgestellt, daß ihr Geltungsbereich auch auf Zugmaschinen bis zu 6 t ausgeweitet werden muß und daß für diese Zugmaschinen die gleichen Prüfungen wie für Zugmaschinen zwischen 1,5 und 4,5 t verwendet werden können, ohne den Straßenverkehr und die Feldarbeit zu gefährden. Somit können die Vorteile einer gemeinschaftsweiten Harmonisierung der technischen Spezifikationen auf eine größere Anzahl landwirtschaftlicher Zugmaschinen ausgedehnt werden.

Für Zugmaschinen von mehr als 6 t gelten die Bestimmungen der Richtlinie 79/622/EWG (statische Prüfungen).

Auf der Ebene der Verfahren ersetzt der Vorschlag das Verfahren des Regelungsausschusses durch das des Beratenden Ausschusses.

Nach Inkrafttreten der Einheitlichen Europäischen Akte und der darin festgelegten Leitlinien über die Regeln, die für die vom Rat an die Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse gelten, ist die Kommission der Auffassung, daß das Verfahren des Beratenden Ausschusses für den von der Richtlinie 87/402/EWG erfaßten Bereich am geeignetsten ist, weshalb sie die Änderung des Artikels 11 vorgeschlagen hat, der das Verfahren des Ausschusses für die Verwaltung und die Anpassung der Anhänge an den technischen Fortschritt betrifft.

II. INHALT DES VORSCHLAGS

Dieser Vorschlag für eine Richtlinie zielt darauf ab,

- a) den in Artikel 9 festgelegten Geltungsbereich auf Zugmaschinen mit einer Höchstmasse von 6 t auszudehnen;
- b) mit der Änderung des Artikels 11 das Verfahren des Verordnungs-ausschusses durch das Verfahren des Beratenden Ausschusses zu ersetzen.

III. ZUSAMMENARBEIT MIT DEM EUROPÄISCHEN PARLAMENT UND KONSULTATION DES WIRTSCHAFTS-UND SOZIALAUSSCHUSSES

Das Verfahren über die Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament nach Artikel 100A Absatz 1 und Artikel 149 Absatz 2 sowie die Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses nach Artikel 100A Absatz 1 sind erforderlich.

IV. RECHTSGRUNDLAGE UND AUSWIRKUNG AUF KLEINERE UND MITTLERE BETRIEBE UND DIE BESCHÄFTIGUNGSLAGE

Rechtsgrundlage ist Artikel 100A.

Die in diesem Richtlinienvorschlag vorgesehenen Maßnahmen haben keine Auswirkungen auf kleinere und mittlere Unternehmen oder die Beschäftigungslage.

Vorschlag für eine
RICHTLINIE DES RATES

zur Änderung der Richtlinie 77/536/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften
der Mitgliedstaaten über Umsturzschutzvorrichtungen für Land-
und forstwirtschaftliche Zugmaschinen auf Rädern

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100A,

auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament ¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es müssen Maßnahmen zur schrittweisen Verwirklichung des Binnenmarktes bis zum 31. Dezember 1992 getroffen werden. Der Binnenmarkt stellt ein Gebiet ohne zwischenstaatliche Grenzen dar, in dem der freie Waren-, Personen-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr gewährleistet ist;

Artikel 9 der Richtlinie 77/536/EWG des Rates (3)

begrenzt den Anwendungsbereich der Richtlinie auf Zugmaschinen mit einer Masse zwischen 1,5 und 4,5 Tonnen. Eine Erhöhung der bisher festgesetzten Höchstmasse um 1,5 Tonnen ist im Hinblick auf die Strassenverkehrssicherheit und die Arbeitssicherheit auf den Feldern mit keinen nennenswerten Nachteilen verbunden.

1) ABl. Nr. ...

2) ABl. Nr.

3) ABl. Nr. L 220 vom 29.8.1977, S. 1

Die Umsturzschutzvorrichtungen für Zugmaschinen mit einer Masse zwischen 4,5 und 6 Tonnen können den Umsturzschutzvorrichtungen für Zugmaschinen mit einer Masse zwischen 1,5 und 4,5 Tonnen gleichgestellt werden und daher die gleichen Vorschriften für sich in Anspruch nehmen.

Das Verfahren zur Anpassung der Anhänge an den technischen Fortschritt ist in Artikel 11 der Richtlinie 77/536/EWG geregelt. Der technische Fortschritt erfordert eine rasche Anpassung der in den Anhängen der Richtlinie sowie der in den Einzelrichtlinien enthaltenen technischen Vorschriften. Mit diesen Anpassungen ist die Kommission zu beauftragen, um das Verfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen. Dabei erscheint es zweckmässig, in allen Fällen, in denen der Rat der Kommission Befugnisse zur Durchführung von Vorschriften im Bereich der land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen überträgt, ein Verfahren vorheriger Konsultationen zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten im Rahmen eines Beratenden Ausschusses vorzusehen -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 77/536/EWG wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 9 vierter Gedankenstrich erste Zeile werden die Worte "Masse zwischen 1,5 und 4,5 Tonnen" durch die Worte "Masse zwischen 1,5 und 6 Tonnen" ersetzt.

2. Artikel 11 erhält folgende Fassung:

"Artikel 11

Die zur Anpassung der Anhänge an den technischen Fortschritt notwendigen Änderungen werden nach dem Verfahren des Artikels 11a erlassen."

3. Folgender Artikel 11a wird eingefügt:

"Artikel 11a

In den Fällen, in denen nach dem in diesem Artikel festgelegten Verfahren vorgegangen wird, entscheidet die Kommission nach Konsultation des Ausschusses. Der Ausschuss berät über die von der Kommission vorgebrachten Ersuchen um Stellungnahme. Die Kommission kann in ihrem Ersuchen eine Frist für die Abgabe der Stellungnahme setzen. Auf die Beratungen im Ausschuss folgt keine Abstimmung. Jedes Ausschussmitglied kann jedoch verlangen, dass seine Meinung im Sitzungsprotokoll festgehalten wird."

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Vorschriften, um dieser Richtlinie spätestens am nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates

Der Präsident

FICHE D'IMPACT SUR LA COMPETITIVITE ET L'EMPLOI

- I. Quelle est la justification principale de la mesure ?
Etendre le champ d'application de la Directive 77/536/CEE aux tracteurs d'une masse maximale de 6 tonnes (actuellement 4,5 tonnes) afin de leur permettre de bénéficier des mêmes prescriptions applicables actuellement aux tracteurs d'une masse maximale de 4,5 tonnes.
- II. Caractéristiques des entreprises concernées
En particulier :
- y-a-t-il un grand nombre de PME ? Non
 - note t'on des concentrations dans des régions :
 - . éligibles aux aides régionales des E.M. ? Non
 - . éligibles au Feder ? Non
- III. Quelles sont les obligations imposées aux entreprises ?
Aucune obligation supplémentaire
- IV. Quelles sont les obligations susceptibles d'être imposées indirectement aux entreprises via les autorités locales ?
Aucune obligation supplémentaire
- V. Y-a-t-il des mesures spéciales pour les PME ? Non
- lesquelles ?
- VI. Quel est l'effet prévisible :
- sur la compétitivité des entreprises ? Pas d'effet prévisible
 - sur l'emploi ? Pas d'effet prévisible
- VII. Les partenaires sociaux ont-ils été consultés ? Oui
- Avis des partenaires sociaux : Favorable